



Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Zuständigkeiten und Aufgaben.....	3
2.1. Gemeinde	3
2.2. Abfallinhaber	4
3. Entsorgung.....	5
4. Weitere Bestimmungen	6
5. Finanzierung	6
6. Straf- und Schlussbestimmungen.....	8
Auflagezeugnis.....	9

Gestützt auf die kantonalen Abfallverordnung (AbfV; BSG 822.111) erlässt die Einwohnergemeinde Aarwangen folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).

² Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen. Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Dieses Reglement gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2

Siedlungsabfälle sind:

- a. aus Haushalten stammende Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen

Art. 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle)
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z.B. Möbel)
- c. Separatabfälle (Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder der Wiederverwertung zugeführt werden (z.B. Glas, Grün-gut)
- d. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbbremsen, Lösungsmittel, Chemikalien).

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1. Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Art. 4

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Der Gemeinderat definiert die zuständige Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung und den Vollzug im Funktionendiagramm.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

Art. 5

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, behandelt und verwertet werden.

² Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallbehältern an öffentlichen Plätzen und Erholungsanlagen.

Aufgabe Gemeinde: Separat- und Sonderabfälle

Art. 6

Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier etc., getrennt gesammelt werden.

Aufgabe Gemeinde: Informationen

Art. 7

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung. Insbesondere über Sammelstellenstandorte und deren Sammelangebot, sowie die Sammeldaten für die verschiedenen Abfahren.

2.2. Abfallinhaber

Aufgaben Abfallinhaber:
Allgemein

Art. 8

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Fachstelle bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der dort gesammelten Abfälle in die dafür vorgesehenen Sammelgebinde benützt werden.

³ Verwertbare Separatabfälle sowie Sonderabfälle, sind den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen (auch Handel möglich) zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten: gemäss Vorgaben des Bundes) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁶ Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 9

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlamm-sammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

Verbote

Art. 10

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten. Ausgenommen davon ist das fachgerechte Kompostieren.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter gemäss Art. 5, Abs. 2 dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3. Entsorgung

Berechtigung / Bereitstellung Allgemein

Art. 11

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Verordnung ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Bei Liegenschaften oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohneinheiten, sowie bei Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben kann die Fachstelle die Bereitstellung von Kehrriecht in Containern vorschreiben.

Ausschluss von der Kehrriechtabfuhr

Art. 12

¹ Von der Kehrriechtabfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung
- g. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

² Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis g sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 13

¹ Tierkörper sind der definierten Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

4. Weitere Bestimmungen

Illegale Entsorgung / Littering

Art. 14

¹ Die Fachstelle ist befugt, die Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder deren Weisungen entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 15

¹ Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können seitens der Gemeinde verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen.

² Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Art. 16

Die Fachstelle kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen anbieten.

5. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 17

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallbewirtschaftung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

Art. 18

¹ Die Abfallbewirtschaftung kann finanziert werden durch:

- a. Grundgebühren
- b. Mengengebühren
- c. Andockgebühren
- d. Verwaltungsgebühren

² Gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten-(VTNP; 916.441.22)

- e. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen und weitere Entgelte

² Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung und definiert die Gebühren.

Grund- und Mengen-gebühr

Art. 19

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Inhabern des Abfalls mittels verursacherorientierter und kostendeckender Gebühr auferlegt.

² Die Gebühren können sich zusammensetzen aus:

- a. einer Abfallgrundgebühr
- b. mengenabhängigen Gebühren
- c. Andockgebühren

³ Die mengenabhängigen Gebühren können nach Gewicht, Stückzahl, Volumen oder Pauschalgebühren erhoben werden.

Kostendeckung

Art. 20

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Gebührenpflicht

Art. 21

¹ Die Abfallgrundgebühren werden jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Für die Ermittlung der jeweiligen Grundgebühren sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

² Die Abfallgrundgebühr wird pro Wohnung oder pro Betriebseinheit (Gewerbe oder landwirtschaftlicher Betrieb) erhoben. Die Abfallgrundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

³ Gebührenpflichtig für die Abfallgrundgebühr ist die am Stichtag gemäss Art. 21 Abs.1 rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, können die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt werden.

⁴ Wird eine Gewerbetätigkeit in einer Wohnung ausgeübt, für die bereits eine Abfallgrundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Abfallgrundgebühr erhoben. Die Abfallgrundgebühr eines Landwirtschaftsbetriebs beinhaltet ebenfalls eine Betriebswohnung auf demselben Hof.

⁵ Gebührenpflichtig für die restlichen Gebühren sind die Inhaber von Abfällen.

Weitere Gebühren

Art. 22

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen, erhebt die Gemeinde Gebühren.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1, richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen.

Andere Kosten

Art. 23

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von eigenen Containern und allfälligen weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, etc. tragen die Abfallinhaber.

Abfallverordnung

Art. 24

Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung mit Gebührentarif. Diese regelt:

- a. die Ausgestaltung und die aktuellen Tarife für die Abfallgrundgebühr,
- b. die Ausgestaltung und die aktuellen Tarife der weiteren Gebühren;
- c. weitere Ausführungsbestimmungen

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen die Artikel 8 bis 13 und 15 des vorliegenden Reglements sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden. Der Gemeinderat regelt die Bussenkompetenz im Funktionendiagramm.

² Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 26

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21).

Übergangsbestimmung

Art. 27

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Inkrafttreten

Art. 28

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement mit Gebührenordnung vom 25. Juni 2012 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement am 16. Juni 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Niklaus Lundsgaard-Hansen
Gemeindepräsident

Suzanna Pfister
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Leiterin Präsidiale Dienste hat dieses Reglement vom 15. Mai 2025 bis 16. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Oberaargau) vom 15. Mai 2025 bekannt.

Aarwangen,

Suzanna Pfister
Leiterin Präsidiale Dienste